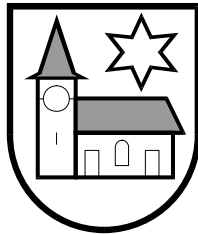


EINWOHNERGEMEINDE MEIKIRCH



VERORDNUNG ÜBER DIE SCHULZAHN- PFLEGE

Beschlossen durch den Gemeinderat am 18. Mai 2004

Gestützt auf Art. 60 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 und dessen Revision vom 5. September 2001 sowie gestützt auf Art. 11 Abs. 2 des Schulreglements der Gemeinde Meikirch erlässt der Gemeinderat von Meikirch folgende Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

¹Dieser Erlass regelt die Organisation des schulzahnärztlichen Dienstes sowie die Ausrichtung von Behandlungskostenbeiträgen.

²Um die kostengünstige Behandlung der Kauorgane von Schülerinnen und Schülern zu ermöglichen, gewährt die Gemeinde Beiträge an die Behandlungskosten von Kindern, deren Eltern bescheidene Einkommens- und Vermögensverhältnisse aufweisen

II. Organisation

Art. 2

Schulzahnarzt-
praxis

¹Der schulzahnärztliche Dienst wird in der Regel durch in der Gemeinde oder Nachbargemeinde praktizierende Zahnärzteschaft im Auftragsverhältnis besorgt.

²Die Schulzahnärzte und Schulzahnärztinnen werden von der Schulkommission durch Vertrag angestellt.

³Die Aufgaben der Schulzahnärzte und Schulzahnärztinnen richten sich nach dem Vertrag.

Art. 3

Für regelmässige vorbeugende Massnahmen in der Schule wird Fachpersonal beigezogen, welches von der Schulkommission ernannt wird. Die Aufgaben richten sich nach dem Anstellungsvertrag.

Art. 4

Schulzahnpflege-
leitung

Die Funktion der Schulzahnpflegeleitung wird durch eine Lehrperson ausgeübt, welche durch die Schulkommission ernannt wird. Die Aufgaben sind in einer Stellenbeschreibung festgehalten. Die Entschädigung erfolgt über den Administrationspool der Schule (Lastenverteilung Lehrergehälter), sofern die Aufgaben durch eine Lehrkraft wahrgenommen werden.

III. Leistungen im Rahmen der Schulzahnpflege

Leistungen	<p>Art. 5</p> <p>¹Jährliche Kontrolluntersuchung bei allen Kindern des Kindergartens und der Volksschule durch eine gewählte Schulzahnarztpraxis.</p> <p>²Fluorbürsten in allen Klassen der Volksschule.</p> <p>³Zähneputzen im Kindergarten.</p> <p>⁴Beizug einer Fachperson an allen Klassen des Kindergartens und der Volksschule.</p> <p>⁵Beitrag an Behandlungskosten der Schulzahnarztpraxis auf Gesuch hin.</p> <p>⁶Auf die Leistungen gemäss Absatz 2 und 3 können die Erziehungsberechtigten schriftlich verzichten.</p>
------------	--

IV. Kontrolluntersuchungen

Kontrolluntersuchung	<p>Art. 6</p> <p>¹Die Kosten der jährlichen Kontrolluntersuchung übernimmt die Gemeinde vollumfänglich, sofern diese durch die von der Gemeinde gewählte Schulzahnarztpraxis durchgeführt wurde.</p> <p>²Die jährliche Kontrolluntersuchung bei einer Privatzahnarztpraxis ist möglich. Die Kosten übernehmen die Erziehungsberechtigten.</p>
----------------------	--

V. Behandlungskostenbeiträge

Anspruchsbe- rechtigung Allgemein	<p>Art. 7</p> <p>¹Wird den Eltern im Zeitpunkt der Behandlung wirtschaftliche Hilfe durch die ordentliche Sozialhilfe gewährt, fallen die Behandlungskosten vollumfänglich als Lebenshaltungskosten an und werden durch die Sozialhilfe getragen.</p> <p>²Die Gemeinde prüft die Ausrichtung von Beiträgen an die Behandlungskosten auf Gesuch hin. Es gelten die persönlichen und finanziellen Verhältnisse im Zeitpunkt der Behandlung des Gesuches.</p>
---	---

Persönliche Verhältnisse	<p>Art. 8</p> <p>Zur Familie zählen Kinder, welche das 18. Lebensjahr nicht überschritten haben.</p>
-----------------------------	---

Finanzielle Verhältnisse	<p>Art. 9</p> <p>¹Zur Beurteilung der finanziellen Verhältnisse sind das steuerbare Einkommen und zehn Prozent des steuerbaren Vermögens heranzuziehen.</p> <p>²Es sind jedoch</p> <ul style="list-style-type: none"> a) für den Liegenschaftsunterhalt bei Ein- und Zweifamilienhäusern höchstens ein Prozent und bei Mehrfamilienhäusern höchstens 2,5 Prozent des amtlichen Wertes zuzulassen; b) freiwillige Geldleistungen, Mitgliederbeiträge und Zuwendungen im Sinne von Art. 38 Abs. 1 Bst. i und l StG aufzurechnen; c) die Zinsen auf Sparkapitalien, soweit sie nach Art. 38 Abs. 1 Bst. g StG vom Einkommen abgezogen werden können, aufzurechnen.
Ermittlung des Einkommens und Vermögens	<p>Art. 10</p> <p>Das steuerbare Einkommen und Vermögen bestimmen sich auf Grund der rechtskräftigen Veranlagung der letzten Steuerperiode. Liegt keine solche vor, wird auf die provisorische Veranlagung der letzten Steuerperiode oder auf die rechtskräftige oder die provisorische Veranlagung der vorletzten Steuerperiode abgestellt.</p>
Massgebende Behandlungskosten	<p>Art. 11</p> <p>¹Allfällige Behandlungskostenbeiträge werden auf den Nettokosten, d.h. nach Abzug von Leistungen anderer Kostenträger (Krankenkasse, Versicherungen, usw.) gewährt.</p> <p>²Für folgende Positionen der Behandlungskostenrechnung werden keine Behandlungskostenbeiträge ausgerichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) versäumte Sitzungen; b) Material (z.B. Zahnseide, -pasta, -gel, -bürsten, etc.); c) spezielle Anästhesiemethoden (Einsatz von Dormicum; in diesem Fall wird die normale Infiltrationsanästhesie berücksichtigt); d) Ausfüllen von Formularen zu Handen der UVG, KVG, etc. <p>³Ist die Behandlung durch einen Privatzahnarzt ausgeführt worden, werden keine Beiträge geleistet.</p>
Grenzwerte	<p>Art. 12</p> <p>¹An die massgebenden Behandlungskosten (nach Art. 11) von weniger als Fr. 100.00 werden keine Beiträge gewährt.</p> <p>²Pro Jahr und Kind haben die Eltern einen Selbstbehalt von Fr. 100.00 zu tragen.</p> <p>³Beträgt der berechnete Behandlungskostenbeitrag der Gemeinde nach Art. 14 und nach Abzug des Selbstbehaltes weniger als Fr. 50.00, wird dieser nicht ausgerichtet.</p> <p>⁴Beitragsberechtigt sind massgebende Behandlungskosten von maximal Fr. 1'000.00 pro Jahr und Kind. Diese Beschränkung gilt nicht für kieferorthopädische Eingriffe.</p>

Geltendmachung des Beitrages	<p>Art. 13</p> <p>¹Die Geltendmachung eines Behandlungskostenbeitrages erfolgt mittels Gesuchsformular bei der zuständigen Stelle der Gemeindeverwaltung.</p> <p>²Mit der Gesuchseinreichung erteilen die Eltern gleichzeitig die Einwilligung zur Auskunftserteilung durch die Steuerbehörden (gemäss Art. 153 Abs. 2 lit. a) Steuergesetz - BSG 661.11).</p> <p>³Dem Gesuch sind beizulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Behandlungskostenrechnung des Zahnarztes; b) Bericht betr. Ablehnung der Kostenübernahme oder Abrechnung der Krankenkasse oder anderer Kostenträger; c) Allenfalls Abrechnung der IV d) Nachweis über die tatsächlich vorgenommene Bezahlung der entsprechenden Behandlungskosten; Einzahlungsschein (bzw. Bekanntgabe der Zahlungsverbindung) für die allfällige Überweisung des Beitrages e) Einzahlungsschein (bzw. Bekanntgabe der Zahlungsverbindung) für die allfällige Überweisung des Beitrages. <p>⁴Werden von den Eltern Beiträge für kieferorthopädische Behandlungen geltend gemacht, müssen diese den Bedingungen gemäss Anhang 1 (Schwerebewertungsliste) entsprechen und das Gesuch muss vor der Behandlung zusammen mit einem Kostenvoranschlag eingereicht werden. Zur Begutachtung kann die Gemeinde einen Vertrauenszahnarzt beiziehen.</p>
---------------------------------	---

Beitrags- berechnung	<p>Art. 14</p> <p>¹Der Gemeindebeitrag an die Behandlungskosten wird abgestuft nach Einkommen und der Kinderzahl.</p> <p>²Die Beitragssätze in Prozent der massgebenden Behandlungskosten werden im Anhang 2 zu dieser Verordnung festgehalten.</p>
-------------------------	--

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangs- bestimmungen	<p>Art. 15</p> <p>Für Behandlungskosten während der Jahre 2002, 2003 und 2004 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung gelten die per 1. Januar 2002 aufgehoben kantonalen Bestimmungen über den schulzahnärztlichen Dienst sinngemäss.</p>
----------------------------	---

Inkrafttreten	<p>Art. 16</p> <p>Diese Verordnung inkl. Anhang 1 und Anhang 2 tritt auf den 1. August 2004 in Kraft.</p>
---------------	--

EINWOHNERGEMEINDE MEIKIRCH
 Der Präsident Der Sekretär

sig. Walter Gautschi

sig. André Bechler

Anhang 1
zur
Verordnung über die Schulzahnpflege

Schwerebewertung der Kieferanomalien nach Leitsymptomen

1. Kreuzbiss von mindestens drei oberen bleibenden Frontzähnen oder aller Frontzähne des Milchgebisses (Eckzähne haben als Frontzähne zu gelten).
2. Lateraler Zwangbiss, bedingt durch permanente Zähne mit einer seitlichen Zwangbissführung von mindestens 1 mm AK-IK Diskrepanz in Kombination mit seitlichem Kreuzbiss.
3. Schwere Nonokklusion, mindestens zwei Antagonistenpaare der permanenten Dentition auf der gleichen Seite umfassend.
4. Stark offener Biss (mindestens sechs Antagonistenpaare nicht in Okklusion).
5. Tiefbiss mit nachgewiesener Impression und Entzündung der palatinalen Gingiva oder mit okklusionsbedingter Retraktion der Gingiva der unteren Inzisiven.
6. Distalbiss mit sagittaler Schneidezahnstufe von mehr als 8 mm.
7. Partielle Anodontie: Nichtanlage eines Caninus oder oberen centralen Inzisiven oder zwei nicht benachbarter Zähne pro Kieferhälfte (exkl. Weisheitszahn).
8. Schwerer Engstand:
 - im Wechselgebiss: drei gebrochene Kontaktpunkte zwischen den permanenten oberen Inzisiven starker Überlappung benachbarter Zähne und mindestens 3 mm Platzmangel für jeden permanenten Eckzahn.
 - im permanenten Gebiss: fünf gebrochene Kontaktpunkte zwischen den permanenten oberen Frontzähnen mit starker Überlappung benachbarter Zähne und mindestens 3 mm Platzmangel für jeden Eckzahn.
9. Retention eines centralen Inzisiven oder Eckzahnes.

Meikirch, 18. Mai 2004

Anhang 2

zur Verordnung über die Schulzahnpflege

Berechnungsschema für Gemeindebeiträge an die Behandlungskosten

	massgebendes Einkommen gemäss Art. 11													
	bis Fr. 15'000.00		bis Fr. 22'000.00		bis Fr. 29'000.00		bis Fr. 36'000.00		bis Fr. 43'000.00		bis Fr. 50'000.00		bis Fr. 57'000.00	
	Kinder - zahl	Eltern	Gemein- -de	Eltern	Gemein- -de	Eltern	Gemein- -de	Eltern	Gemein- -de	Eltern	Gemein- -de	Eltern	Gemein- -de	Eltern
1	0 %	100 %	20 %	80 %	60 %	40 %	90 %	10 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %
2	0 %	100 %	10 %	90 %	50 %	50 %	80 %	20 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %
3	0 %	100 %	0 %	100 %	40 %	60 %	70 %	30 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %
4	0 %	100 %	0 %	100 %	30 %	70 %	60 %	40 %	90 %	10 %	100 %	0 %	100 %	0 %
5	0 %	100 %	0 %	100 %	20 %	80 %	50 %	50 %	80 %	20 %	100 %	0 %	100 %	0 %
6	0 %	100 %	0 %	100 %	10 %	90 %	40 %	60 %	70 %	30 %	80 %	20 %	100 %	0 %
7	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	30 %	70 %	60 %	40 %	70 %	30 %	90 %	10 %
8	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	20 %	80 %	50 %	50 %	60 %	40 %	80 %	20 %

Vgl. auch Art. 12 dieser Verordnung

Meikirch, 18. Mai 2004